

PRÜFUNGSORDNUNG

für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

vom 28. Februar 2006, genehmigt durch die Behörde für Bildung und Sport am 24. Mai 2006

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. Februar 2006 gem. den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 9. Juni 1971 erlässt die Apothekerkammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 47 sowie nach den §§ 48, 71 Abs. 6, 77, 78, 79 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005/BGBl. I Seite 931, in der zuletzt geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte.

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Abschluss- und Zwischenprüfungen errichtet die Apothekerkammer Hamburg mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Satz 1 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Apothekerkammer für 5 Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 BBiG).
- (4) Die Prüfungsausschüsse bilden eine Prüfungsversammlung, die der organisatorischen und inhaltlichen Koordination der Prüfungen dient. Die Prüfungsversammlung ist nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzt.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Apothekerkammer Hamburg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss einer Mitwirkung trifft die Apothekerkammer Hamburg, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Apothekerkammer Hamburg die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 41 BBiG)

(1) Prüfungsausschüsse und Prüfungsversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Prüfungsversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Apothekerkammer Hamburg regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Apothekerkammer Hamburg.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Apothekerkammer Hamburg bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Sie sind so zu bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden kann.

(2) Die Apothekerkammer Hamburg gibt die Termine für den schriftlichen Prüfungsteil einschließlich der Anmeldefristen mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt, die Termine für den praktischen Prüfungsteil werden den Prüflingen durch persönliches Anschreiben zugestellt.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet (In Fällen hoher Fehlzeit sind Auskünfte des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule über den erreichten Ausbildungsstand einzuholen und diese in die Entscheidung über die Zulassung einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Entscheidung sollte bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsbewerber mitgeteilt sein.),
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 43 Abs. 2, § 45 BBiG)

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule maximal sechs Monate vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt, wenn die Leistungen des Auszubildenden während der Ausbildungszeit in den Lerngebieten des berufsbezogenen Unterrichts (Lernbereich 1) und in Wirtschaft und Gesellschaft (aus Lernbereich 2) als prüfungsrelevantes Fach in der Berufsschule im Durchschnitt mit 2,0 beurteilt werden und wenn die betrieblichen Leistungen vom Ausbildenden in einer schriftlichen Erklärung als mindestens »gut« beurteilt werden.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist das Aufgabengebiet eines pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten ausgefüllt hat. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung des pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten entspricht.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich durch den Auszubildenden, in den Fällen gemäß § 9 Absätze 2 und 3 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, durch den Prüfungsbewerber vorzunehmen.

(2) Für die Anmeldung ist die Apothekerkammer Hamburg zuständig, wenn

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers in Hamburg liegt.

(3) Der Anmeldung müssen beigefügt werden

a) in den Fällen des § 8

- Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Berichtsheft

- Ausbildungsnachweis
- Zeugnis des Auszubildenden
- letztes Zeugnis und gegebenenfalls eine schriftliche Halbjahresbeurteilung der Berufsschule
- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ersthelferkurs gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (der Erwerb der Bescheinigung darf nicht länger als ein Kalenderjahr zurückliegen)

b) in den Fällen des § 9

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ersthelferkurs gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (der Erwerb der Bescheinigung darf nicht länger als ein Kalenderjahr zurückliegen.)
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Apothekerkammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der von der Apothekerkammer Hamburg bestimmte Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig und unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Findet dieser Widerruf nach begonnener Prüfung statt, kann der Prüfungsausschuss die angetretene Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 12 Regelungen für Behinderte

(1) Behinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährleistenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

(2) Behinderte (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 a) Spiegelstrich 1 und/oder nach § 8 Abs. 3 nicht erfüllt sind. (§ 65 Abs. 2 BBiG)

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand (§ 38 BBiG)

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschul-

unterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. März 1993 (BGBl. I S. 292) ist zugrunde zu legen.

§ 14 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Apothekenbetriebslehre, Warensortimente und Verkauf sowie Wirtschafts- und Sozialkunde als schriftlicher Prüfungsteil und in den Prüfungsfächern Warenbewirtschaftung und Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung als praktischer Prüfungsteil durchzuführen.

(2) Für die den schriftlichen Prüfungsteil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Im Prüfungsfach Apothekenbetriebslehre 90 Minuten
2. Im Prüfungsfach Warensortimente und Verkauf 90 Minuten
3. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten

(3) Die in Abs. 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(4) Der praktische Prüfungsteil einschließlich Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling im Prüfungsfach Warenbewirtschaftung sowie im Prüfungsfach Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung nicht länger als jeweils 90 Minuten dauern.

(5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 durchgeführt werden.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Die Mitglieder der an der Prüfung beteiligten Prüfungsausschüsse (Prüfungsversammlung) beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Festlegung der erlaubten Hilfsmittel und auf der Grundlage der Ausbildungsordnung einheitliche Aufgaben für die Prüfung.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der Apothekerkammer Hamburg sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Apothekerkammer Hamburg andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei den schriftlichen Prüfungen und bei der praktischen Prüfung regelt der Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Vorsitzende oder der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht angetreten.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Legt der Prüfling einen Teil der Prüfung nicht ab, obwohl kein wichtiger Grund vorliegt, so erhält die versäumte Leistung die Note »ungenügend«. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird das Gesamtergebnis ohne Wertung der versäumten Leistung festgestellt. Ist dieses nicht möglich, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles kann der Prüfungsausschuss jedoch die Nachholung im Rahmen derselben Prüfung ermöglichen.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 bis 92 Prozent = Note 1 = sehr gut

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 bis 81 Prozent = Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 bis 67 Prozent = Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
= unter 67 bis 50 Prozent = Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 bis 30 Prozent = Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 bis 0 Prozent = Note 6 = ungenügend

(2) Soweit eine Bewertung der Leistung nach dem Prozentsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses eines Prüfungsfaches nach § 22 Abs. 1 sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 22 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Sind im schriftlichen Prüfungsteil die Prüfungsleistungen in bis zu 2 Fächern mit »mangelhaft« und in den übrigen Fächern mit mindestens »ausreichend« bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit »mangelhaft« bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen.

(2) Der Prüfling ist in den Fällen des Abs. 1 auf die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung und sein Antragsrecht hinzuweisen. Er hat binnen einer Woche schriftlich gegenüber der Apothekerkammer Hamburg zu erklären, ob er an der Ergänzungsprüfung teilnehmen wird.

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 21 (§ 42 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Abs. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen (§ 42 Abs. 2, 3 BBiG).

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Die wesentlichen Abläufe und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen sind zu protokollieren (§ 39 Abs. 2, 3 BBiG).

(4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle fünf Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(5) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis, in dem Prüfungsfach Warensortimente und Verkauf und in einem weiteren in § 14 Abs. 2 genannten Prüfungsfach, sowie in beiden Prüfungsfächern des praktischen Prüfungsteils jeweils mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(6) Unbeschadet des § 26 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass in bestimmten, mindestens mit befriedigend bewerteten Prüfungsfächern (§ 14) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Festlegung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung »bestanden« oder »nicht bestanden« hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Apothekerkammer Hamburg ein Zeugnis (vgl. § 37 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung »Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes«
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- den Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung (Tag der letzten Prüfungsleistung)
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Apothekerkammer Hamburg oder seines Stellvertreters mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Apothekerkammer Hamburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern weniger als ausreichende Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsfächer zu wiederholen sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. (vgl. § 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur

Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gem. § 23 Abs. 6 in bestimmten Prüfungsfächern eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Termin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 – 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 27 Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG und § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten durchgeführt. Mit der Zwischenprüfung sollen die Ausbildungsgebiete festgestellt werden, die in der weiteren Ausbildung einer besonderen Förderung bedürfen.

§ 28 Prüfungsgegenstand

(1) Die Zwischenprüfung ist schriftlich in insgesamt höchstens 150 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Apothekenbetrieb und spezifische Rechtsvorschriften
2. Wareneingang und -lagerung
3. Arzneimittel
4. Apothekenspezifische Fachsprache
5. Wirtschafts- und Sozialkunde

(2) Die in Absatz 1 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(3) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die der Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der Ausbilder und die Berufsschule erhalten. Die Bescheinigung enthält eine Benotung gemäß § 21 der erzielten Prüfungsleistungen, sowie Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

(4) Soweit im VI. Abschnitt nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung entsprechend.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Apothekerkammer Hamburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 30 Prüfungsunterlagen

Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschrift gem. § 23 Abs. 7 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 31 Funktionsbezeichnungen

Für weibliche Personen gelten die in dieser Prüfungsordnung genannten männlichen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für pharmazeutisch- kaufmännische Angestellte vom 24. Juni 1993 außer Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung wurde am 24. Mai 2006 von der Behörde für Bildung und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 47 BBiG genehmigt.